

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:  
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG),  
Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur Änderung  
der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich  
Montage, Logistik und Sitzfertigung) sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen  
Beginns nach § 8a BImSchG**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter  
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 10.05.2023, modifiziert und ergänzt am 21.06.2023, 29.06.2023 und 04.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Montage und Logistik) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen- Am Hart beantragt. Diese umfasst:

- Errichtung Gebäude 50.0 und 51.0, einschließlich der technischen Gebäudeausstattung (TGA) und der Brückenbauwerke zur Anbindung an den Bestand des Werks
- Errichtung des Medientunnels, Teilabschnitt unter Geb. 50.0 und 51.0
- Errichtung der Tankfarm, einschließlich Leitungen

Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt für:

- Errichtung des Medienkanals, Teilabschnitt unter Geb. 51.0
- Errichtung des Rohbaus (Fundamente und Stützen), der Fassade und des Daches für das Geb. 51.0
- Anlage der Baugrube für Gebäude 50.0

**I. Beschreibung des Vorhabens:**

Die BMW AG beabsichtigt in ihrem Werk in der Lerchenauer Straße 76, 80809 München (Gemarkung Milbertshofen, Flurstück Nr. 480 und 72/2), eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Anlage gemäß Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchzuführen. Für den Anlagenteil Technologie Montage, Logistik und Sitzfertigung (TMO/ TLO) sollen hierzu auf freierliegenden Flächen innerhalb des Werksgeländes zwei neue Produktionsgebäude (Gebäude 50.0 und 51.0), welche durch Brückenbauwerke untereinander

sowie mit den benachbarten Bestandsgebäuden verbunden werden, sowie ein Tanklager zur Versorgung der neuen Montage errichtet werden. In den neuen Produktionsgebäuden ist die Errichtung und der Betrieb der Montage für Elektrofahrzeuge und beigeordneter weiterer Technologien geplant. Es handelt sich hierbei um Logistikeinrichtungen zur Versorgung der Montage sowie eine Sitzmontage und einen Bereich Nachlack zur Nachbearbeitung von gefertigten Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen Veränderungen der bisher genehmigten Produktionskapazität an Fahrzeugen am Standort. Mit Aufnahme der Herstellung von Elektrofahrzeugen wird die Fertigung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sukzessive auslaufen.

Für die Umsetzung des oben geschilderten Vorhabens wird ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG gestellt. Der Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG wird, aufgrund der Komplexität und Größe des Vorhabens sowie aus zeitlichen Gründen, auf zwei Anträge auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG aufgesplittet.

Im vorliegenden ersten Antrag gemäß § 8 BImSchG wird die Errichtung der Gebäude 50.0 und 51.0. einschließlich der technischen Gebäudeausstattung (TGA) und der Brückenbauwerke zur Anbindung an den Bestand des Werks, die Errichtung eines Medientunnels zur Aufnahme von Versorgungsleitungen sowie die Errichtung eines Tanklagers (Tankfarm), einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen, beantragt.

In einem späteren zweiten Antrag gemäß § 8 BImSchG werden dann die Errichtung und der Betrieb der Anlagentechnik (Fahrzeugfertigung, Montage, Sitze und Nachlack), die Inbetriebnahme der Tankfarm sowie die Umsetzung weiterer baulicher Maßnahmen zum Schallschutz beantragt.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr je Jahr), Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Zudem wurde eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 3.14, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Bewertung des Standortes hat ergeben, dass bei den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG (gesonderte Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München; ebenso unter o.g. Link und im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.).

## II. Derzeit vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen:

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Erläuterungsbericht zu Errichtung der Gebäude 50.0 und 51.0 (vom 19.04.2023, ergänzt am 21.06.23) mit Aussagen insbesondere zum Standort, zum Vorhaben, zum Verfahren, zur Luftreinhaltung, zum Lärm- und Erschütterungsschutz, zur Anlagensicherheit, zu den Abfällen, zur Energieeffizienz/ Wärmenutzung, zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz (Ergänzung vom 21.06.23 in gesondertem Dokument) und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG
- Kurzbeschreibung (vom 19.04.2023) mit allgemein, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben, zu den Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft, zur Anlagensicherheit
- Fachliche Gutachten und Stellungnahmen:
  - Vorläufiges Lufthygienisches Gutachten im Rahmen der TG1 der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 12.04.2023 (S. 1 und S. 39 in der Fassung vom 29.06.23)
  - Lärmgutachten – Ermittlung eines maßgeblichen Immissionsrichtwert-Anteils im Bereich Olympiadorf – vom 13.04.2023 der Firma BEKON Lärmschutz und Akustik GmbH
  - Lärmgutachten – Prüfung der immissionsschutztechnischen Belange (Schall, Erschütterungen) der Firma BEKON Lärmschutz und Akustik GmbH vom 13.04.2023
  - Gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 20.03.2023
  - Explosionsschutzkonzept gem. § 6 (9) Gefahrstoffverordnung der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 02.05.2023
  - Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz nach AwSV der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 21.03.2023
  - Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG (Müller-BBM GmbH vom 10.04.2023)
- Übersichtspläne, Ausschnitt aus Flächennutzungsplan, Luftbilder, Sicherheitsdatenblätter, technische Datenblätter, Emissionsquellenplan und Energieverbrauchsprognosen
- Erlaubnis Antrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 Betriebssicherheitsverordnung sowie ZÜS-Prüfbericht (DEKRA Automobil GmbH vom 08.05.2023) als Anlage zum Erlaubnis Antrag

- Antrag auf Baugenehmigung vom 02.05.2023 über den Neubau der Gebäude 50.0 und 51.0 im Werk 1.10 mit Anlagen (u.a. Baubeschreibung, Stellplatzberechnungen, Berechnungen, Brandschutznachweis und -pläne, Havariekonzept, Beleuchtungssimulation, Entwurfskonzepte zur Tragwerksplanung, Baugrundgutachten, Verkehrskonzept sowie diverse Pläne (amtlicher Lageplan, Lagepläne, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Übersichtspläne, Denkmalschutz, Freiflächengestaltungspläne mit Dachbegrünung, Baumbestandspläne mit Dachbegrünung, Übersichtslagepläne, Baumbilanz, Grünflächenbilanz, Baustelleneinrichtung))

### III. Genehmigungsbehörde

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-21, Immissionsschutz Nord, Bayerstraße 28a, 80335 München (Telefon: 089 233-47519, Fax: 089 233-47759, E-Mail: [immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de](mailto:immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de))

### IV. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG)

Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind:

- § 10 Abs. 3 bis 6 BImSchG
- §§ 8 bis 19 der 9. BImSchV sowie
- §§ 2 bis 5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

#### 1. Öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen im Internet und öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags und der Unterlagen erfolgt im Internet von Dienstag, den 08.08.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 07.09.2023 unter der folgenden Internetadresse:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Daneben liegen der Antrag und die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3077 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

- Montag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Mittwoch – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wäre wünschenswert, diese ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist ab dem 08.08.2023 zu den o.g. Zeiten unter der Telefonnummer 01525-6895431 möglich.

## 2. Erhebung von Einwendungen durch die Öffentlichkeit:

Die Öffentlichkeit wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei nachfolgender Stelle zu erheben.

Dies kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, **also bis einschließlich Donnerstag, den 21.09.2023 schriftlich oder elektronisch** gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-21, Immissionsschutz Nord, Bayerstraße 28a, 80335 München (E-Mail: [immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de](mailto:immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de)) erfolgen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin (ggf. Online-Konsultation) nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Die Einwender\*innen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist im Einwendungsschreiben seitens des Einwenders hinzuweisen.

## 3. Erörterungstermin als Online-Konsultation

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG.

Für den Erörterungstermin wird vorläufig folgender Termin bestimmt:  
Montag, der 27.11.2023 ab 10 Uhr, Raum 1009a, Bayerstr. 28a 80335 München.

Sofern der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt wird, ist hierfür nach derzeitigem Stand folgender Zeitraum vorgesehen: 20.11.2023 – 01.12.2023.

Die Durchführung des Erörterungstermins (ggf. als Online-Konsultation) steht unter dem

Vorbehalt, dass sich die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet.

Eine Entscheidung, den Termin nicht durchzuführen oder zu verschieben, wird öffentlich bekanntgemacht.

Zur Teilnahme an der Erörterung berechtigt sind diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Antragstellerin.

Die im Rahmen eines Erörterungstermins bekanntzugebenden Informationen werden bei Durchführung als Online-Konsultation zu Beginn der Online-Konsultation zugänglich gemacht. Den Teilnahmeberechtigten wird bei Durchführung als Online-Konsultation innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4. S.1 und 2 PlanSiG). Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation teilnehmen.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).

Die Entscheidung, den Erörterungstermin ggf. als Online-Konsultation durchzuführen, beruht auf §§ 5 Abs. 1, Abs. 4 PlanSiG. Die Bekanntmachung des Erörterungstermins als Online-Konsultation erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 HS. 1 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 5 Abs. 3 S.2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen einer Online-Konsultation im o.g. Genehmigungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach der Online-Konsultation eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

#### 4. Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und der Einwendungen kann gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung im

Amtsblatt der Landeshauptstadt München und im Internet unter

<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

ersetzt werden.

München, den 18.07.2023

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Geschäftsbereich IV, Immissionsschutz Nord  
Bayerstraße 28a  
80335 München